

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Anmietung eines Reisemobils bei Priebe-Camper, René Priebe



Nachfolgende Vermietbedingungen werden mit Vertragsabschluss über die Buchung eines Reisemobils Inhalt zwischen den Vermieter (Priebe-Camper, René Priebe) und Ihnen (Mieter).

Bitte lesen Sie sich daher die nachfolgenden AGB gewissenhaft durch.

I. Vertragsinhalt und anwendbares Recht

1. Der Vertragsinhalt wird durch den Mietvertrag, die im Reisezeitraum gültige Preisliste sowie die nachfolgenden AGB bestimmt. AGB's des Mieters werden nicht anerkannt.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Anmietung eines Reisemobils. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen. Die §§ 651a ff. BGB finden keine Anwendung. Der Mieter ist für das Fahrzeug selbst verantwortlich und gestaltet seine Fahrt selbst. Der Mietvertrag ist nur auf die vereinbarte Mietzeit befristet. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist auf Grund weiteren Gebrauchs gem. §545 BGB ausgeschlossen.
3. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

II. Zustandekommen des Mietvertrages

1. Die Anmietung eines Reisemobil kommt durch einen Mietvertrag, welcher durch beide Vertragsparteien zu unterzeichnen ist, zustande. Mündliche Absprachen und Nebenabreden sind unwirksam.

Die Zusendung des Mietvertrages nebst dieser AGB durch den Vermieter stellt ein Angebot dar. Durch die Unterzeichnung durch den/die Mieter wird das Angebot des Vermieters angenommen. Der Mietvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung an den Vermieter zurückzusenden.

2. Der Mietvertrag gilt ausschließlich zwischen Vermieter und Mieter. Die Übertragung oder Abtretung der Rechte oder Pflichten aus dem Mietvertrag an Dritte, ist nur nach Absprache und schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich.

III. Mindestalter, berechnete Fahrer

1. Das Mindestalter des Mieters und des/der angegebenen Fahrer beträgt 23 Jahre. Jeder Fahrer muss mindestens 3 Jahre im Besitz eines gültigen Führerscheins für entsprechende Fahrzeuge haben. Klasse 3 oder Klasse B bei einem Fahrzeug mit einem ZGG von 3, 5 Tonnen bzw. Klasse 3 oder Klasse C1 bei einem Fahrzeug mit einem ZGG von 4 Tonnen.
2. Vor Übergabe des Reisemobils sind Führerschein, sowie ein gültiger Personalausweis/Reisepass von Mieter und angegebenen Fahrern vorzulegen. Kommt es durch fehlende Dokumente zur Verzögerung, geht dies zu Lasten des Mieters.
3. Berechtig sind nur Fahrer, die vorab im Mietvertrag eingetragen sind.
4. Der Nachtrag eines Fahrers zum Zeitpunkt der Überlassung des Reisemobils ist mit Zustimmung des Vermieters möglich.

IV. Mietpreise, Entgelte, Kautions, Mietdauer

1. Der Mietpreis richtet sich nach den angegebenen Saisonpreisen des Vermieters und wird im Mietvertrag aufgeführt. Es wird nach Nächten abgerechnet. Soweit nicht anders vereinbart, ist binnen 14 Tage nach Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises an den Vermieter fällig. Über die Höhe der Anzahlung senden wir eine Rechnung.
2. In diesem Mietpreis ist eine Fahrleistung in km enthalten. Sofern nichts anderes im Mietvertrag vereinbart, enthält der Tagesmietpreis 250 km.
3. Wird diese Fahrleistung überschritten, werden diese Mehr-km bei Fahrzeugrückgabe mit 0,35 € pro km berechnet.
4. Alle anfallenden Kosten wie Kraftstoff-, Park-, Camping-, Stellplatz-, Maut-, Fährgeldern-, Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.
- Bei Übergabe an den Mieter ist das Reisemobil vollgetankt. Das Fahrzeug ist insoweit auch vollgetankt zurück zu geben.
5. Wird das Fahrzeug nicht vollbetankt zurückgegeben, werden die Kosten für die Betankung zuzüglich einer Aufwandsentschädigung von 50,00 € fällig.
6. Nach Zahlungseingang der Anzahlung nach Abschn. IV. Ziff. 1 übersendet der Vermieter an den Mieter eine Mietbestätigung.
- Bestätigte Mietzeiten können nach Absprache und Verfügbarkeit umgebucht werden. Die Umbuchung muss mindestens dem Umfang der ersten Buchung entsprechen und im selben Kalenderjahr liegen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
7. Wird das Reisemobil vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.
8. Die Kautions beträgt 1000,00 € und muss bei Übergabe des Reisemobils in bar hinterlegt werden.

Bei mehreren unabhängig von einander entstandenen Schäden, ist die Selbstbeteiligung je Schadensfall zu entrichten!

Bei vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs wird die Kautions umgehend zurückerstattet.

Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. für Reinigungskosten, Betankungskosten, Schäden jeglicher Art auch an der Inneneinrichtung) werden mit der Kautions verrechnet.

9. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, einen durch den Mieter verursachten Schaden instand zu setzen. Die vom Vermieter einbehaltene Kautions ist als Minderwertausgleich anzusehen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Der nach Anzahlung noch offene Mietpreis muss bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.

Kommt der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Der Mieter ist verpflichtet Stornogebühren laut Abschnitt VIII. plus Verzugszinsen 5 % über dem Basiszinssatz zu leisten.

2. Endet der Vertrag durch Kündigung, ist der Mieter verpflichtet, eine Abstandssumme laut Stornogebühren zu leisten.

VI. Überlassung, Nutzungsbedingungen

1. Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn neben der Miete die vereinbarte Kautionszahlung bezahlt ist.

2. Sowohl die Übergabe an den Mieter als auch die Rückgabe an den Vermieter erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, am Wohnsitz des Vermieters. Bezüglich der Einzelheiten wird auf Abschnitt XI. dieser AGB verwiesen.

3. Anfallende Reparaturkosten in Folge eines vom Mieter zu vertretenden Schadens, kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvorschlages abrechnen.

Der Mieter haftet für Verschulden der Mitreisenden wie für sein eigenes.

4. Der Vermieter hat das Recht die Kautionszahlung bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten einzubehalten.

VII. Kündigung

1. Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden. Nach Beginn der Mietzeit kann der Vertrag durch den Vermieter nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.

2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Wird der Vertrag vom Mieter gekündigt, finden die unter Abschnitt VIII. dargestellten Stornobedingungen Anwendung.

4. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn:

- der Mieter die Zahlungsfristen nicht einhält
- der Mieter das Fahrzeug entgegen der in Abschnitt XI. und XII. enthaltenen

Nutzungsbestimmungen verwendet, insbesondere sich mit dem Fahrzeug - ohne vorherige

Zustimmung des Vermieters - außerhalb des vereinbarten Gebietes aufhält

- Höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen

- Ein Reisemobil schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht wurde; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Verwendungszweck sein

Die berechtigte außerordentliche Kündigung durch den Vermieter begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

5. Der Vermieter ist aus wichtigem Grund berechtigt, den Mietvertrag über das Fahrzeug auch während der Mietdauer fristlos zu kündigen und das Fahrzeug sofort zurück zu verlangen.

VIII. Stornobedingungen

Bei Kündigung des Mietvertrages wird dem Mieter ein Rücktrittsrecht mit folgenden Stornogebühren eingeräumt.

- bis 50 Tage vor Mietbeginn 30 % des Mietpreises
- vom 49. bis 15. Tag vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises
- bis 15 Tage vor Mietbeginn 70 % des Mietpreises
- ab dem 14. Tag vor Mietbeginn 90 % des Mietpreises
- am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs = 100 % des Mietpreises

IX. Leistung und Haftung des Vermieters, Haftungsbeschränkung

1. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter ein fahrbereites und in technisch einwandfreiem Zustand befindliches Reisemobil zum vereinbarten Zeitpunkt und für die vereinbarte Mietdauer zur Verfügung zu stellen. Optische Beeinträchtigungen welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen (z.B. kleine Dellen, Lackschäden, Kratzer oder Gebrauchsspuren im Innenbereich) stellen keine Mängel dar und sind vom Mieter hinzunehmen, soweit diese nicht unzumutbar sind.

2. Ist dem Vermieter ohne sein Verschulden die Übergabe des Fahrzeuges unmöglich, entfällt seine Überlassungsverpflichtung. Ein Ersatzfahrzeug muss nicht gestellt werden.

Dies ist etwa der Fall, wenn das Reisemobil durch Verkehrsunfall, festgestellten technischen Mangel oder höherer Gewalt so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist.

Der Vermieter wird sich jedoch ohne Rechtsanspruch des Mieters um ein Ersatzfahrzeug bemühen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug in gleicher Preisklasse zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

3. Der Vermieter ist verpflichtet den Mieter unverzüglich über die Unmöglichkeit der Überlassung zu informieren.
4. Der Mietvertrag bezieht sich auf das ausgewählte Fahrzeug. Der Vermieter bemüht sich, dass beim Vertragsabschluss gezeigte Fahrzeug zur Anmietung bereitzuhalten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um ein Beispielfahrzeug handelt und durch Verkauf und Neukauf, Veränderungen (z.B. im Grundriss) ergeben können.

5. Im Falle des Verbleibs eines Kundenfahrzeuges auf dem Gelände des Vermieters, während der Mietzeit, übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

X. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen.
2. Der Schadensfall ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.
3. Der Mieter haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass er die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter geleistet hat.
4. Zwischen den Vertragspartnern ist Haftungsfreistellung im Umfang einer KFZ-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1000,00 € Teilkasko und 1000,00 € Vollkasko vereinbart.
5. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden. (z.B. entgangene Einnahmen, Forderungen vom Nachmieter)
6. Im Falle eines vorsätzlich verursachten Schadens, haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Führt der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbei (Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen, Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen, verbotene Nutzung, unberechtigte Fahrer, Fahruntüchtigkeit durch Drogen oder Alkohol, Nichtbeachtung der Verkehrsregeln) haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in vollem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung bei (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe, Mindestalter des Fahrers, Verhalten bei Unfall oder Schadensfall, Obliegenheiten) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. Der Mieter haftet in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden in diesen Fällen. Das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit, muss vom Mieter bewiesen werden.
7. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer, haftet der Mieter in vollem Umfang, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
8. Nachträglich eingehende Kostenbescheide wie Bußgelder, Mautkosten, Strafgebühren etc. werden an den Mieter weitergeleitet.

XI. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme

1. Die Fahrzeugübergabe erfolgt am ersten Miettag ab 14.00 Uhr, die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 11.00 Uhr, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Der Mieter ist verpflichtet, vor Fahrzeugübergabe an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung teilzunehmen, die mindestens eine Stunde in Anspruch nimmt.

Bei Fahrzeugübergabe/Fahrzeugrücknahme wird ein Übergabeprotokoll/Rücknahmeprotokoll erstellt, indem eventuell vorhandene Mängel dokumentiert werden. Beide Protokolle müssen vom Mieter und Vermieter unterschrieben werden.

3. Das Reisemobil wird an den Mieter innen und außen sauber übergeben.

Bei Übergabe an den Mieter wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Mieter und vom Vermieter zu unterzeichnen ist.

4. Der Mieter ist verpflichtet, vor Rückgabe, das Fahrzeug innen gründlich zu reinigen.

Werden bei Rückgabe Verschmutzungen festgestellt, wird eine Reinigungsgebühr von bis zu 150,00 € erhoben.

5. Eine Außenreinigung ist nicht vorzunehmen. Sollte jedoch das Fahrzeug von außen überdurchschnittlich verschmutzt sein (z.B. Schlamm, Teer usw.) wird eine Reinigungsgebühr von bis zu 100,00 € erhoben.

6. Ist der Fäkalientank nicht entleert und gründlich durchgespült, wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

7. Fehlende oder beschädigte Gegenstände hat der Mieter gleichwertig zu ersetzen. Verschweigt der Mieter das Fehlen von ihm überlassenen Gegenständen vorsätzlich oder fahrlässig, fällt eine Pauschale in Höhe von 50,00 € zuzüglich der Wiederbeschaffungskosten an.

8. Bei verspäteter Rückgabe des Reisemobils um mehr als zwei Stunden, wird eine Tagesmiete laut Saisonpreis fällig. Kosten die durch verspätete Rückgabe entstehen bzw. von dem nachfolgenden Mieter wegen verspäteter Fahrzeugübernahme geltend gemacht werden, trägt der Mieter.

9. Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung, nach Rückgabeaufforderung nicht nach, behält sich der Vermieter vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Alle dadurch entstehende Kosten trägt der Mieter, es sei denn er hat den Verstoß gegen die Rückgabepflichtung nicht zu vertreten.

XII. Verbotene Nutzungen, Obliegenheiten des Mieters

1. Das Reisemobil ist nur für Reise- und Urlaubszwecke zu nutzen.

2. Es ist untersagt, das Reisemobil zu verwenden:

- zur Weitervermietung oder Leihe

- für motorsportliche Veranstaltungen und Fahrzeugtest
- auf Musikfestivals
- für Geländefahrten
- für Fahrschulübungen
- zur Begehung von Straftaten sowie
- zur gewerblichen Personenbeförderung

3. Es ist untersagt, das Fahrzeug für die Nutzung die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen zu verwenden.

4. Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich, außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

5. Es ist untersagt im Fahrzeug zu rauchen. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigungsgebühr von 300,00 € erhoben.

6. Das Reisemobil ist nach Übergabe schonend und sachgemäß (wie sein Eigentum) zu behandeln.

7. Es wird darauf hingewiesen, den vorgeschriebenen Kraftstoff und das vorgeschriebene Motoröl zu verwenden, sowie Wasserstand, AdBlue und Reifendruck zu kontrollieren.

8. Der Mieter ist verpflichtet, bei extremen Wetterbedingungen bzw. Vorhersagen (z.B. Sturm, Überschwemmung, Hagel) das Fahrzeug entsprechend zu sichern. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, bei drohendem Vandalismus, das Fahrzeug entsprechend abzustellen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund einer fahrlässigen Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

9. Beim Verlassen des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet das Reisemobil ordentlich zu verschließen, die Markise einzufahren, alle Fenster zu schließen und darauf zu achten, dass das Lenkradschloss eingerastet ist.

Beim Parken ist das Fahrzeug entsprechend gegen wegrollen zu sichern.

10. Fahrzeugschlüssel und Papiere sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.

11. Jegliche Vorschriften wie z.B. Zuladung, Fahrzeugabmessungen sind zu beachten.

12. Der Mieter darf keine optischen und technischen Veränderungen am Fahrzeug vornehmen.

13. Beim Rangieren muss eine Person aussteigen, zur Fahrzeuggrückseite gehen und den Fahrer mit Handzeichen einweisen. Sollte keine weitere Person im Fahrzeug sein, ist ein anderer Einweiser aufzusuchen.

Der Einweiser muss für den Fahrzeugführer im Rückspiegel sichtbar sein.

14. Eine etwaige Änderung seiner Rechnungsanschrift, nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses, muss dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden.

XIII. Verhalten bei Unfällen

1. Der Mieter hat nach einem Unfall, einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen.

2. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter ist verpflichtet, sich so lange am Unfallort aufzuhalten bis das Geschehen vollständig aufgeklärt ist. (§142 StGB)

3. Selbst bei geringfügigen Unfall-/ Vorfallschäden hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen Bericht einschließlich Skizze zu erstellen und Fotos beizufügen. Insbesondere muss er Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie das amtliche Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge enthalten.

Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden.

4. Kommt der Mieter diesen Pflichten nicht nach, ist er zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.

5. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies den Vermieter nachzuweisen.

XIV. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150,00 € ohne Nachfrage beim Vermieter, bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden.

Größere Reparaturen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter nur gegen Vorlage der Originalbelege, sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet. (siehe Haftung des Mieters)

XV. Versicherungsschutz

Das Reisemobil ist Voll- und Teilkasko mit 1000,00 € SB je Schadenfall sowie Haftpflicht versichert.

Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit Deckung in Höhe von 100 Mio. für Sach- und

Vermögensschäden, für Personenschäden bis max. 12 Mio.

Ein Wohnmobilschutzbrief ist vorhanden und kann inhaltlich eingesehen werden.

XVI. Kostenüberblick

- je Mehrkilometer 0,35 €
- verspätete Rückgabe: eine Tagesmiete vom Saisonpreis + Folgekosten durch verspätete Rückgabe
- Verschweigen von fehlender Ausstattung/Zubehör 50,00 € pauschal zzgl. Kosten der Ersatzbeschaffung
- mangelhafte Innenreinigung bis zu 150,00 €
- Außenreinigung bei überdurchschnittlicher Verschmutzung je nach Aufwand bis zu 100,00 €
- Entleerung/Reinigung Fäkalientank je nach Aufwand bis zu 100,00 €
- Nachtankung von Treibstoff: Betankungskosten zuzüglich Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €
- Bearbeitungsgebühr für Strafen, Mautrechnungen usw. 10,00 €
- Verlust von Fahrzeugschlüssel einschl. aller anfallenden Kosten (Fahrkosten, Zeitaufwand) nach Rechnung und Aufwand
- Missachtung Rauchverbot 300,00 € pauschal

XVII. Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung

1. Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben sofern dies nicht ausdrücklich vom Mieter erwünscht ist, z.B. für den Abschluss eines Reiseschutzpaketes.
3. Der Vermieter ist berechtigt, personenbezogene Vertragsdaten an zuständige Behörden weiterzuleiten, sofern diese zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.

XIX. Schlussbestimmungen, Verbraucherstreitbeilegung

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.
2. Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet an einer Verbraucherstreitbeilegung im Sinn des VSBG teilzunehmen.

XX. GPS Ortung der Fahrzeuge

1. Die Fahrzeuge des Vermieters können mit einem GPS Ortungssystem ausgestattet sein

XXI. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Priebe-Camper René Priebe findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen Priebe-Camper René Priebe im Ausland für die Haftung von Priebe-Camper René Priebe dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
3. Der Kunde kann Priebe-Camper René Priebe nur an deren Sitz verklagen.
4. Für Klagen von Priebe-Camper René Priebe gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Mietvertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Priebe-Camper René Priebe vereinbart.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
 - a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Mietvertrag zwischen dem Kunden und Priebe-Camper René Priebe anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
 - b) wenn und insoweit auf den Mietvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutsche Vorschriften.